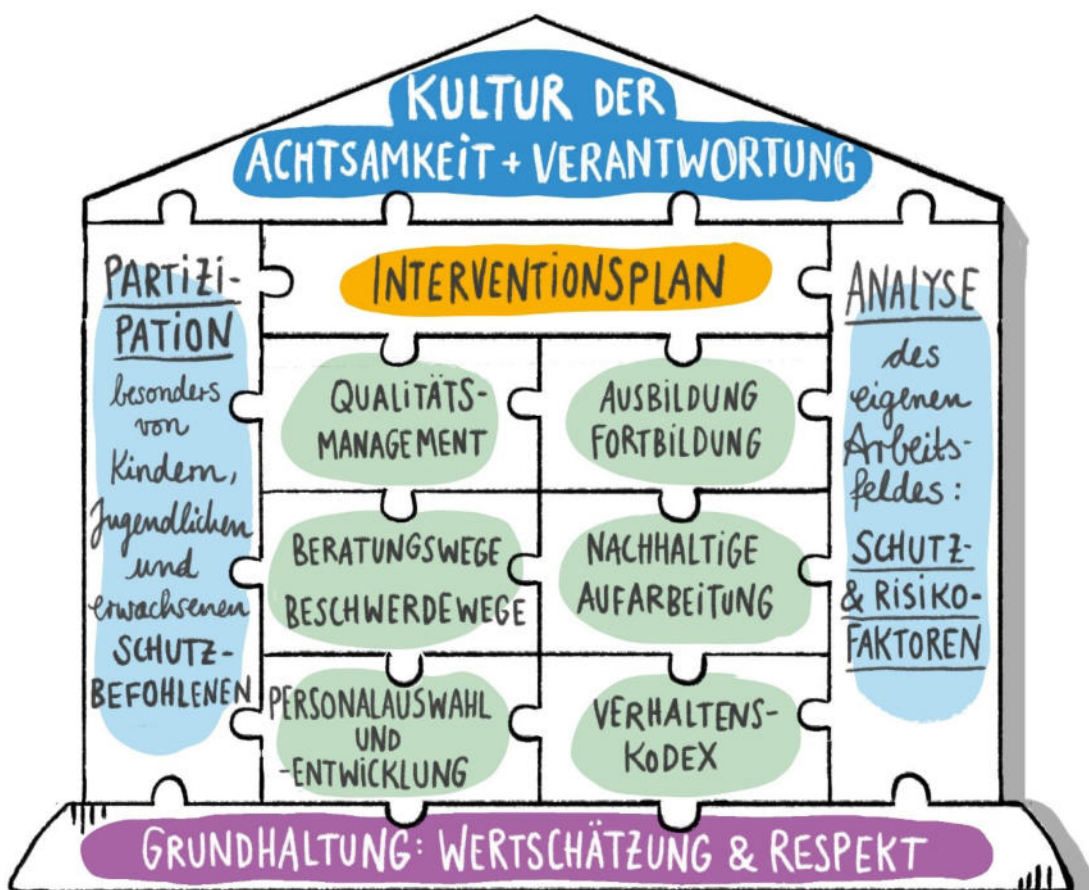


Anlage 1
der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
Bischöflichen Konferenz



**Schutzkonzept für
die Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart**



Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
 - a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit (Stand: 13.07.2023)
 - b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
 - a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
 - a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde
 - b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen
 - c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
 - a) Reflektion aktueller Vorkommnisse
 - b) Gebetstag 18. November
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
 - a) Regelmäßige Thematisierung
 - b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - c) Präventionsberater/in
 - d) Haushaltsmittel
 - e) Regelmäßige Weiterentwicklung
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
 - a) Rechtlich selbstständige Verbände
 - b) Zusammenarbeit im Sozialraum
 - c) Fremdfirmen und Mieter
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen mit den katholischen Kirchengemeinden St. Paul, St. Josef, St. Maria Schmerzhaftige Mutter, St. Maria Hilfe der Christen, St. Elisabeth, St. Augustinus, St. Albertus Magnus, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit, die italienische Gemeinde San Antonio di Padova und die kroatische Gemeinde Blazeni Alojzije Stepinac

1)

Das sind wir und das wollen wir:

Leitbild und Selbstverständnis unserer Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen mit ihren 8 Kirchengemeinden und 2 muttersprachlichen Gemeinden hat sich für ihr Gemeindeleben mit der Vision „Gemeinsam unterwegs – mit Leidenschaft für Gott“ ihr Leitbild gegeben (Anlage A0).

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Anlage A1).

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfarrer Stefan Möhler die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Pastoralteam
- Assistentin des leitenden Pfarrers
- Gesamtkirchengemeinderäte

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Der Gesamtkirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt (siehe S. 22).

2)
**Darum geht es in diesem Konzept:
Begriffe¹**

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

¹ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3)

Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit (Stand 22.12.2022)

17.799 Menschen, darunter 2.144 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In unseren Gemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen:**

St. Josef:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Familien-Wochenenden

St. Paul:

- Kindergottesdienst
- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Sternsinger
- Familienfreizeit
- Krippenspiel
- Martinsritt

St. Albertus Magnus:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Pfarrbücherei
- Firmung

St. Augustinus:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Sternsingeraktion
- Krippenfeier

St. Maria Schmerzhaft Mutter:

- Erstkommunionkatechese

St. Maria Hilfe der Christen:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten

Zur Heiligsten Dreifaltigkeit:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Krippenfeier
- Martinsspiel

St. Elisabeth:

- Erstkommunionkatechese
- Wortgottesfeiern
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Familien-Kreis
- Kinderkrippenfeier

Kroatische Gemeinde:

- Chor
- Ministranten
- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Freizeiten und Ausflüge für Kinder und Jugend

Italienische Gemeinde:

- Erstkommunionkatechese
- Kinder- und Jugendgruppe
- Ministranten
- Firmkatechese

Gesamtkirchengemeinde:

- Firmkatechese

In unseren Gemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**

- Nachbarschaftshilfe
- Besuchsdienste
- Seniorenkreis / Kaffee-Nachmittag
- Seelsorgegespräche
- Sprechstunde für Hilfsbedürftige (bei unserem Diakon Thomas Kubetschek)

Unsere Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Unsere 9 Kindergärten (Schutzkonzept Anlage D2):
 - o Katholisches Kinderhaus Don Bosco
 - o Katholischer Kindergarten St. Agnes
 - o Katholischer Kindergarten St. Albertus
 - o Katholischer Kindergarten St. Augustinus
 - o Katholischer Kindergarten St. Elisabeth
 - o Katholischer Kindergarten St. Franziskus
 - o Katholischer Kindergarten St. Josef
 - o Katholischer Kindergarten St. Maria
 - o Katholischer Kindergarten St. Martin
- Tagestreff St. Vinzenz Esslingen: für bedürftige und obdachlose Menschen (hat kein eigenes Konzept erstellt, wird durch dieses Konzept mit abgedeckt)
- Katholische Jugendarbeit (Schutz- und Präventionskonzept Anlage D1)

Diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Tagestreffs St. Vinzenz) haben eigene Konzepte erstellt, die eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Gesamtkirchengemeinde und diesem Dokument angehängt sind.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote werden wir bis 31.12.2024 auf schützende Faktoren wie auf bestehende Risikofaktoren hin überprüfen.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren wird partizipativ erfolgen, die folgenden Personengruppen werden einbezogen:

- Leitung
- Mitarbeitende
- Ehrenamtliche Gruppenleiter/innen
- Ministrant/innen
- Katechet/innen

- Kindergottesdienstbegleiter/innen
- Eltern

Die folgenden Fragestellungen werden mittels eines Fragebogens (Anlage D4) bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche werden wir Maßnahmen entwickeln, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen. Diese könnten wie folgt aussehen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Verbesserung der personellen Situation
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

Beispiele für Schutzfaktoren:

- Die Leitung nimmt an Schulungen teil und sensibilisiert alle Mitarbeitenden
- Gruppenleiter/innen nehmen an Schulungsangeboten des BDKJ teil
- Pastorales Personal wird in Fortbildungen regelmäßig fortgebildet
- Gebäude ist transparent, Räume sind von außen einsehbar
- Schlüsselgewalt ist verteilt

Beispiele für Risikosituationen:

- Übernachtungen
- 1:1-Situationen
- Schlüsselgewalt bei Einzelnen
- unbeobachtete, vertrauliche Gespräche
- wenig Wissen/Bewusstsein über sexualisierte Gewalt

Beispiel: Risiken bei Erstkommunionvorbereitung

- Fehlende transparente Rollen und keine klare Aufgabenverteilung
- Besondere Gefährdungsmomente durch Übernachtungssituation
- Fehlende Gruppenregeln
- Fehlende Möglichkeit für Äußerung von Beschwerden und Kritik
- Erstkommuniongruppe wird nur von einer Katechetin/einem Katecheten begleitet (1:1 Situationen)

4)

So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Diese Themen können wir ansprechen:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterter Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung und evtl. strafrechtliche Maßnahmen.)

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex² (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Katholische Verwaltungszentrum Esslingen, Böhmerwaldstraße 2, 73730 Esslingen. Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kin-

² Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

der, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen. Es gibt keine Vereinbarung mit dem Landkreis Esslingen nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Anlage D3).

Vorgehen:

In anhängender Liste (Anlage B5) haben wir die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfasst.

Im Büro der Präventionsberaterin Birgit Hagelkrüs wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet Frau Hagelkrüs regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Diese Liste der Personen wird von Frau Hagelkrüs mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer im August.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist

Frau Birgit Hagelkrüs, Präventionsberaterin GKG Esslingen

Sie wurde am 8.11.22 beauftragt und mittels anhängender Erklärung (Anlage C5) zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt (Anlage B7).

Frau Hagelkrüs stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird (Anlage C3 a und b). Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.)

persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.

- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen³ beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste (Anlage C6) dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

³ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

5)

So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der o.g. Liste (Anlagen B3, B4, B5) festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt (d.h. Katholisches Verwaltungszentrum Esslingen)
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person⁴

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: über Dekanat Esslingen-Nürtingen
- für erwachsene Ehrenamtliche (Format A1): über Präventionsberaterin Birgit Hagelkrüs
- für erwachsene Ehrenamtliche (Format A2): über Dekanat Esslingen-Nürtingen
- für jugendliche Ehrenamtliche: über BDKJ

Beispiele:

- Offene Informationsveranstaltung (Format A1) in der Gesamtkirchengemeinde nach Bedarf (ca. vierteljährlich)
- A2 – Fortbildung in der Gesamtkirchengemeinde nach Bedarf
- Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden
- Information der Erstkommunionkatechet/innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch Gemeindeferentin Serafina Kuhn über die Termine der „offenen Informationsveranstaltungen“ (siehe 1. Spiegelstrich)
- Teilnahme der Jugendgruppenleiter/innen, Oberministrant/innen am Kurspaket des BDKJ

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung⁵,

⁴ Siehe Abschnitt 4.b)

⁵ Vgl. Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

6)
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander:
Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁶. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ⁷ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

⁶ Siehe KABl. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

⁷ Siehe bdkj.info/kinderschutz

7)

Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und **Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen informiert werden:

Die Präventionsberaterin Birgit Hagelkrüs

Die Kontaktadressen werden auf der Homepage sowie im Gemeindebrief veröffentlicht.

Folgende Kontaktadresse gilt bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts (Anlage C7):

Birgit Hagelkrüs
Assistentin des Leitenden Pfarrers und Präventionsberaterin
Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen
Mettinger Straße 2
73728 Esslingen
Tel. 0711 39 69 19 023
Mail birgit.hagelkrues@drs.de

8)

Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle⁸ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage C7 aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde⁹

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese (Anlage C8) sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.¹⁰
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats (Name wird am 21.7.23 eingetragen) für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,¹¹ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer**

⁸ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

⁹ Siehe auch die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, KABl. 2020, Nr. 4.

¹⁰ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

¹¹ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.

- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche und evtl. strafrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rotenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9)

**So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um:
Nachhaltige Aufarbeitung**

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unseren Kirchengemeinden aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Gedenken und Gebet

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Das Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz mit einem Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer greifen wir auf, indem wir regelmäßig in unseren Gottesdiensten für Opfer von sexuellem Missbrauch beten.

10)

So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Gesamtkirchengemeinde nachhaltig verankert werden:

Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Die Präventionsberaterin kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.¹²

c) Präventionsberater/in

Folgende Person ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Gesamtkirchengemeinde („Präventionsberater/in“) und für den Kontakt zum Präventionskoordinator (Thomas Hermann) im Dekanat:

Assistentin des leitenden Pfarrers Birgit Hagelkrüs

d) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen nach Bedarf eingeplant.

e) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin: vor 31.12.2025

¹² Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

11)

Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Die Verbände sind

- DPSG
- Caritas
- Kolping
- Miteinander Füreinander (Krankenpflegeverein Sulzgries)
- Ökumenischer Krankenpflegeverein ES-Nord

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.¹³

¹³ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

12)
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt:
Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- b) Verhaltenskodex wird zusätzlich an folgendem Ort ausgehängt: Informationsstellwände in den Kirchen.
- c) Den Flyer mit Kontaktadressen und Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten, legen ihn in den Pfarrbüros und den Kirchen aus, außerdem wird er bei A1-Schulungen verteilt.
- d) Nach Verabschiedung des Schutzkonzepts durch den Gesamtkirchengemeinderat wird ein Artikel dazu im Gemeindebrief erscheinen.



Katholische
Kirche
Esslingen

13) Beschluss

Der Gesamtkirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 13. Juli 2023 beschlossen.

Esslingen, den 14. Juli 2023

Ort, Datum

S. Möhler

Unterschrift Ltd. Pfarrer

Stefan Möhler

Esslingen, 21.07.23

Ort, Datum

Matthias Vetter

Unterschrift gew. Vorsitzender

Matthias Vetter

Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (siehe praevention.drs.de)

A Grundsätzliches

- A0 „Unsere Vision“ (Flyer)
- A1 Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts
- A2 Muster-Schutzkonzept für Gemeinden anderer Muttersprache

B Hilfen zur Umsetzung

- B1 FAQ Muster-Schutzkonzept
- B2 Checkliste „Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für die Kirchengemeinde“
- B3 „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABI 15/2015)
- B4 Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte MitarbeiterInnen)
- B5 Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind
- B6 Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden
- B7 Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen mit Kontaktadressen und 10 Gründen für die Teilnahme an einer Präventions- Fortbildung

C Vorlagen zur Umsetzung

- C1 Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung
- C3 Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (a Ehrenamtliche, b Hauptamtliche)
- C4 Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- C5 Beauftragung und Verschwiegenheitserklärung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- C6 Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme
- C7 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege zur Veröffentlichung in der Gemeinde
- C8 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

D Sonstiges

- D1 Schutz- und Präventionskonzept Jugendtreff Sunshine
- D2 Schutzkonzept Katholische Kindertagesstätten Esslingen
- D3 Mail zu „Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72a SGB VIII“
- D4 Fragebogen Gruppenleiter:innen „Risikoanalyse“

Anlage A0 zum Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen



Als PDF beigefügt. Hier Vorschau:

Katholische Kirche
ESSLINGEN
Unsere Vision

Gemeinsam unterwegs
mit Leidenschaft für Gott
Katholische Kirche für Esslingen

Unsere Vision

Unser Grundverständnis:

Wir freuen uns, dass wir von Gott beschenkte Menschen sind; wir wollen die Frohe Botschaft Jesu einladend und stärkend zu den Menschen tragen. Wir wollen für Menschen da sein, die uns brauchen.

Jede und jeder von uns ist dabei gleich wichtig und leistet einen wertvollen Beitrag. Unsere Verschiedenheit beschenkt und bereichert uns. Frauen und Männer, Junge und Ältere, Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Herkunftsländern gestalten unser kirchliches Leben partnerschaftlich.

Alle, die sich für unsere Kirche einbringen in den haupt- und ehrenamtlichen Diensten des gemeinsamen Priestertums, fördern wir nach Kräften.

Wir vertrauen darauf, dass Gottes Geist uns führt. Deshalb sind wir vorbehaltlos offen für alle Fragen und Anliegen, die uns und unsere Mitmenschen beschäftigen.

Unsere Gemeinschaft gibt uns Halt, Impulse und Herausforderungen für unser Leben und Glauben.

Wir sind als Suchende auf dem Weg, nicht am Ziel. Wir wissen: Als Gemeinschaft wie als Einzelne sind wir nicht fertig. Wir nehmen einander auch mit unseren Fehlern an.

Gemeinsam unterwegs ...

Anlage A0

Anlage A1 zum Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen

a. Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prävention:

- „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
- „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)
- „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)
- „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

- Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 16.03.2020)

- Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)

- Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

b. Staatliche Gesetze:

Intervention:

→ Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)

Prävention:

→ Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: insb. §8a, §8b und §72a

Aus §72a SGB VIII folgend:

→ Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises zur Umsetzung von § 72a SGB VIII vom

→ Nur bei Trägerschaft von Behinderteneinrichtungen:
§ 75 Abs. 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz

Anlage : A2 Muster-Schutzkonzept für Gemeinden anderer Muttersprache

Die GkaMs in Esslingen, die **italienische Gemeinde** San Antonio di Padova und die **kroatische Gemeinde** Blazeni Alojzije Stepinac haben sich in das Schutzkonzept der Belegenheitsgemeinde die Gesamtkirchengemeinde Esslingen integriert.

Häufige Fragen zum Musterschutzkonzept

GRUNDSÄTZLICHES ZUR ERSTELLUNG

- 1. Wir haben doch schon ein Konzept! Müssen wir jetzt alles nochmal neu machen? Das wäre aber ziemlich ärgerlich!**
Nein, keine Sorge, es ist toll, dass Sie bereits ein Konzept haben und dieses können Sie nach einer Überprüfung und Anpassung auch weiterhin verwenden ohne alles neu machen zu müssen. Am besten gehen Sie das Inhaltsverzeichnis des Musterschutzkonzeptes sowie die Checkliste zum Verfahren durch und überprüfen, ob in Ihrem Konzept alles vorhanden ist bzw. was ggf. überarbeitet werden muss.
- 2. Wir haben eigentlich keine zeitlichen Ressourcen, können wir nicht ein fertiges Schutzkonzept übernehmen?**
Da Kirchengemeinden so vielfältig und unterschiedlich in ihren Strukturen, Angeboten, Risiken und Ressourcen sind, ist es leider nicht sinnvoll und möglich, ein fertiges Konzept einfach zu übernehmen. Das Musterschutzkonzept soll Ihnen jedoch dabei helfen, dass Sie nicht alles neu überlegen und schreiben müssen, sondern lediglich das Muster für Ihre eigene Gemeinde anpassen müssen.
- 3. Wie viele Personen sollten an der Bearbeitung mitwirken? Reicht es, wenn unsere Pfarramtssekretärin das Schutzkonzept erstellt?**
Grundsätzlich ist das Schutzkonzept Verantwortung der Leitung, d.h. des Pfarrers und Kirchengemeinderats, die jedoch die Erarbeitung delegieren können. Es sollte möglichst partizipativ und von mehreren Personen erstellt werden. Deshalb ist es positiv und hilfreich, wenn ein Arbeitskreis gebildet wird, der sowohl aus Haupt- als auch aus Ehrenamtlichen besteht. Wichtig ist auch, die MAV mit einzubeziehen.
- 4. Müssen diejenigen, die an der Erstellung mitwirken zwangsläufig vorher eine Fortbildung machen?**
Nein, aber es gibt verpflichtende Fortbildungen für die leitenden Pfarrer und pastorale MitarbeiterInnen, an die Aufgaben zum Schutzkonzept delegiert sind.
- 5. Ich würde ja eigentlich gerne eine Fortbildung machen, um zu lernen, wie ich ein gutes Schutzkonzept erstelle. Wird das denn von der Diözese bezahlt?**
Ja. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung gilt als Vertiefungsfortbildung nach dem „*Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch*“ und wird wie alle anderen Erhaltungsqualifikationen abgerechnet, falls sie nicht kostenlos angeboten wird.
- 6. Wir haben Angst, dass wir bei Betroffenen in unserer Gemeinde schwierige Gefühle auslösen, wenn das Thema Missbrauch durch die Schutzkonzepterstellung präsenter wird.**
Da inzwischen ja alle Mitarbeitenden eine Basis-Fortbildung machen, sind Betroffene bereits mit der Thematik konfrontiert. Der Erfahrung nach ist dies für Betroffene jedoch häufig eher eine Erleichterung und viele sind froh darüber, dass nicht mehr geschwiegen wird, sondern das Thema Raum hat und etwas für den Schutz getan wird.

7. So ein Schutzkonzept klingt ja wirklich sinnvoll, aber mal ganz ehrlich: Wer liest das denn schon alles?! Und lohnt sich die ganze Arbeit überhaupt, wenn es dann doch eh nur abgeheftet wird?

In der Tat ist das ein entscheidender Punkt: Ein Schutzkonzept ist nur dann wirklich wirksam und hilfreich, wenn es im Alltag verankert und umgesetzt wird. Aus diesem Grund ist es Aufgabe der Verantwortlichen, es immer wieder zu aktualisieren und für die Umsetzung zu sorgen. Somit greift das Schutzkonzept beispielsweise durch die Risikoanalyse oder die Personalauswahl auch dann, wenn nicht jeder in der Gemeinde das gesamte Konzept liest.

Durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit soll es außerdem gut zugänglich und präsent sein. Kontaktadressen zur Beratung und das Vorgehen im Verdachtsfall sollten auf jeden Fall gut zugänglich und nachvollziehbar sein.

8. Müssen wir das Schutzkonzept in Papierform drucken?

Nein, es ist nicht verpflichtend, das Schutzkonzept zu drucken und auszulegen, auch wenn dies natürlich den Zugang erleichtert und wünschenswert ist.

9. Reicht es, es als Text runter zu schreiben oder müssen wir das graphisch noch irgendwie gestalten?

Hierzu gibt es keine Vorgaben, doch sicherlich kennt jeder von sich selbst, dass ein graphisch aufbereiteter Text deutlich angenehmer und attraktiver zum Lesen ist, sodass eine graphische Gestaltung keine Pflicht, aber dennoch wünschenswert ist. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt attraktive Vorlagen zur Verfügung stellen.

INHALTLICHE FRAGEN

10. Prima, im Schutzkonzept ist endlich Raum dafür, den Menschen mehr über sexuellen Missbrauch oder einzelne Fachmethoden zu erklären, das ist doch okay?

Das Schutzkonzept ist nicht der geeignete Ort, um Fachwissen zu vermitteln. Hierfür gibt es ja die Basis-Fortbildungen. Eine kurze Begriffserläuterung, wie sie auch im Musterschutzkonzept vorhanden ist, ist in Ordnung und erwünscht. Jedoch bitte nicht darüber hinaus, da das Wesentliche eines Schutzkonzeptes die konkreten Maßnahmen sind.

11. Wir sind uns unsicher, was wir bei Haushaltsmitteln für eine Summe als Haushaltsmittel für Prävention eintragen sollen. Was ist denn angemessen und gibt es Richtlinien?

Nein, es gibt keine Richtlinien. Überlegen Sie, was Sie machen wollen und experimentieren Sie!

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERSTELLUNG

12. Wer kann uns bei der Erarbeitung unterstützen?

PräventionskoordinatorInnen im Dekanat
Fortbildungs-ReferentInnen
Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz

FRIST

13. Wann genau muss das ganze Konzept veröffentlicht werden?

Erstellt werden muss das Schutzkonzept bis zum 31.12.2023 (Träger, die bereits ein Schutzkonzept erstellt und verabschiedet haben, haben ein Jahr länger Zeit zur Überprüfung und Anpassung).

Veröffentlicht werden soll das Konzept, nachdem die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz ihre fachliche Rückmeldung gegeben hat. Vorher sollen aber schon Beratungs- und Beschwerdewege sowie der Verhaltenskodex bekannt gemacht werden.

14. Die Risikoanalyse ist ja sehr sinnvoll, aber wenn wir die wirklich gründlich und umfassend durchführen, schaffen wir das nie innerhalb der Frist.

„Echte“ Risikoanalyse braucht Zeit. Sie kann daher auch nach Verabschiedung des Schutzkonzepts erfolgen.

VERANTWORTLICHKEIT UND KONTROLLE

15. Wer ist für die Erstellung des Schutzkonzeptes verantwortlich?

Die Leitung des Trägers ist letztverantwortlich, die Umsetzung und Erstellung kann jedoch an andere Personen abgegeben und delegiert werden.

16. Sind wir auch dafür verantwortlich, dass unsere Kitas, Pflegedienste o.ä. ein Schutzkonzept erstellen?

Der Träger trägt Sorge dafür, dass Einrichtungen oder Arbeitsbereiche in seinem Zuständigkeitsbereich mit spezifischen gesetzlichen Schutzaufträgen (z.B. Kindertagesstätte, Pflegedienst, Familienpflege) jeweils eigene Schutzkonzepte erstellen. Diese einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte sind dann Bestandteile des institutionellen Schutzkonzepts des Trägers.

17. Kontrolliert die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz den Prozess der Erarbeitung, und ob das Konzept anschließend umgesetzt wird?

Nein! Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz steht gerne für Fragen zur Verfügung und vermittelt bei Bedarf Unterstützung für die Erstellung. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Träger – sowohl für die Erstellung als auch für die anschließende Umsetzung. Die Stabsstelle kontrolliert lediglich, ob die Inhalte den Anforderungen entsprechen und gibt eine entsprechende fachliche Rückmeldung. Der Stand des Schutzkonzepts ist Thema in der Visitation durch den Dekan.

18. Wenn die Stabsstelle das Schutzkonzept korrigiert hat, dann hat diese auch die Verantwortung für die Inhalte, oder?

Die Verantwortung für das Schutzkonzept liegt die ganze Zeit über beim Träger, die Stabsstelle ist nur unterstützend tätig und gibt eine fachliche Rückmeldung.

19. Wenn etwas passiert, weil unsere Risikoanalyse fehlerhaft war, wer trägt dann die Verantwortung?

Auch das beste Schutzkonzept und die beste Risikoanalyse können nie eine 100%ige Sicherheit bieten, dass sexueller Missbrauch nicht mehr vorkommt. Das Schutzkonzept hilft, es Täter*innen so schwer wie möglich zu machen und Schutzbefohlene bestmöglich zu schützen. Es kann jedoch niemand für ein möglicherweise unvollständiges Schutzkonzept belangt werden, sondern die Verantwortung für sexualisierte Gewalt liegt grundsätzlich immer bei den Täter*innen.

Anlage B2 Checkliste „Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für die Kirchengemeinde“

Checkliste: Aufgaben und Schritte bei der Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzepts in Kirchengemeinden (Stand: 15.06.2021)

AUFGABE		HILFSMITTEL	Erl.
Bestandsaufnahme: In welchen Arbeitsbereichen gibt es welche Kontakte mit Schutzbedürftigen? (personenunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendarbeit • Katechese, Gottesdienste • Kirchenmusik • Bücherei • Kindergarten • Pflegestation • ... 	Auflistung in Musterkonzept: Relevante Tätigkeiten	
Abstimmung mit Einrichtungen/Bereichen über eigenes Schutzkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenmusik • Kita • Pflegestation • GKaM • ... 	Musterkonzept für Kirchenmusik und GKaMs, Beratung durch LV Kita u.a.	
Bestandsaufnahme: Welche haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben wie intensiven Kontakt mit Schutzbedürftigen?	Aktualisierung 1x pro Jahr: Datum und Zuständigkeit festlegen	Eigene Ehrenamts- und Mitarbeiterlisten	
Klärung , wer von diesen MA welche Dokumente abgeben/vorlegen muss	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenskodex • Selbstauskunftserklärung • erweitertes Führungszeugnis • Fortbildungsbescheinigung 	Tabelle (Anlage B5, Musterschutzkonzept) „Ampel-Liste“ EFZ (KABl 2015)	
Organisation von Fortbildungen	Je nach Größe der Seelsorgeeinheit selbst oder durch Dekanat organisiert – auf jeden Fall mit Dekanat (Präventionskoordinator*in) abstimmen	Handreichung zur Organisation von Fortbildungen	
Verfahren zur Einsichtnahme der erforderlichen Dokumente festlegen	Zuständigkeiten und Abläufe zw. Pfarrbüros und Pastoralteam sowie zwischen Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheit klären: <ul style="list-style-type: none"> • Anschreiben • Einsichtnahme • Dokumentation 	Vorlagen für Anschreiben und Bescheinigung fürs Meldeamt	

AUFGABE		HILFSMITTEL	Erl.
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung • Kontrolle der Erledigung • Wiedervorlage 	Dokumentationsblatt	
Zuständigkeit für Schutzkonzept festlegen und dem Dekanat als Kontaktperson mitteilen			
Beratungs-, Beschwerde- und Meldewege zusammenstellen		Vorlage von Stabsstelle, ergänzt durch Dekanat und SE	
Umgang mit Gebetstag 18.11. festlegen		Jährliche Materialien der DBK	

Wichtige Schritte im Verfahren

Besprechung im Pastoralteam			
Mitwirkung von MAVen			
Mitwirkung der KGR			
Beteiligung/ Information der Gemeinde			
Beteiligung/ Information verschiedener Gruppen			
Veröffentlichung des beschlossenen Konzepts auf der Homepage			
Weiterleitung des beschlossenen Konzepts (zweifache Ausfertigung) an die Dekanatsgeschäftsstelle zwecks Weiterleitung an die Stabsstelle Prävention zur fachlichen Prüfung			

Anlage B3 „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABI 15/2015)

➔ siehe https://praevention.drs.de/fileadmin/user_files/182/Dokumente/Ampelmodell_EFZ_EA_2015-10.pdf

Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	
<p>Abgrenzung erfolgt anhand folgender Prüfkriterien:</p>	
<p>Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskindererschutzgesetz“, Seite 8</p> <p>Art, Intensität und Dauer Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i. S. des Gesetzes zu erfordern (Qualifizierter Kontakt): „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die (...) wegen Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen.“ (Gesetzesbegründung)</p> <p>Art: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- und Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.</p> <p>Intensität: Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o. g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.</p> <p>Dauer: Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.</p>	<p>Diözese ROTTENBURG STUTTGART</p> <p>Definition ehrenamtliche Tätigkeit; Ehrenamt zeichnet sich aus durch:</p> <p>Ehrenamt zeichnet sich aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Unentgeltlichkeit, ⇒ freie Zeiteinteilung, ⇒ Freiwilligkeit, Engagement ohne Zwang, ⇒ unterliegt nicht dem Arbeits- und Dienstrecht, ⇒ keine Weisungsgebundenheit, ⇒ Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis, ⇒ Ungebundensein an berufspolitische Anforderungen <p>Definition Strafmündigkeit: Die Strafmündigkeit bezeichnet die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Sie beginnt mit 14 Jahren; Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind schuldunfähig und damit strafunmündig (vgl. § 19 StGB). Jugendliche von 14 bis 18 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG).</p>
<p>Achtung: Diese Auflistung ist hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeitsfelder nicht abschließend. Sollten in der vorliegenden Aufstellung einzelne, ehrenamtliche Tätigkeiten nicht benannt sein, so sollte versucht werden, diese unter artverwandten Tätigkeitskategorien dieser Auflistung zu subsumieren oder eine eigene Abgrenzung, anhand der Definitionen bzw. Prüfkriterien, vorzunehmen.</p>	
<p>Legende:</p> <p>grün = es braucht kein FZ vorgelegt werden, wenn tatsächlich kein Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen besteht</p> <p>gelb = hier kann ein erw. FZ vorgelegt werden; eine aufsichtsrechtliche Vorgabe oder Empfehlung der Verwaltung besteht nicht; die Entscheidung über die Einholung ist örtlich selbst zu treffen</p> <p>rot = hier muss ein FZ vorgelegt werden</p>	

Anlage B4 Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte MitarbeiterInnen)

	A1 (Info)	A2 (3 Std)	A3 (6 Std)	Keine Ver- pflichtung, aber Einladung zu A1	Veranstalter
Pfarrer, pastorale MitarbeiterInnen			X		Dekanat, Diözese
Pfarramtssekretärin A		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
Hausmeister B (ganztags, zuständig für Jugendräume, viel Kontakt mit Jugendlichen)		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
Hausmeister C (Aushilfe, kein Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen, keine Schlüsselgewalt)	X				Kirchengemeinde/ Dekanat
Kirchenmusiker D (Leitung eines Kinderchores)			X		Kirchengemeinde/ Dekanat Evtl. auch Amt für Kirchenmusik
Kirchenmusikerin E (nur Orgeldienst)				X	Kirchengemeinde/ Dekanat
Reinigungskraft F, auch für Kindergarten während der Öffnung zuständig		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
Reinigungskraft G, für Pfarrbüro nach den Öffnungszeiten				X	Kirchengemeinde/ Dekanat
Nebenberufl. Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe		X			Kirchengemeinde/ Dekanat (evtl. Unterstützung durch Zukunft Familie)
Kita-Leitung			X		LV Kita
ErzieherInnen			X		LV Kita
Köchinnen/ HauswirtschaftlerInnen in Kitas		X			Kirchengemeinde/ Dekanat oder LV Kita (nur

	A1 (Info)	A2 (3 Std)	A3 (6 Std)	Keine Ver- pflichtung, aber Einladung zu A1	Veranstalter
					wenn als Teammit- glied bei Inhouse- Fortbildung dabei)
MesnerInnen (haupt- und ne- benberuflich)		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
KirchenpflegerInnen mit Perso- nalführungs- oder Trägerfunk- tion		X			Kirchengemeinde/ Dekanat

Anlage B5 zum Muster-Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

	Vorlage	Unterschrift	Unterschrift	Verpflichtende Fortbildung A2	Verpflichtende Info-Veranstaltung A1	Einladung zur freiwilligen Teilnahme an A1 oder A2
	Erw. Führungszeugnis	Selbstausskunftserklärung	Verhaltenskodex			
OberministrantIn	X	X	X	X	-	-
Zeltlagerleitung	X	X	X	X	-	-
Erstkomm.vorbereitung (ohne Übernachtung)	X	X	X	-	X	-
EA in Pfarrbücherei (keine besonderen Aktionen für Kinder)	-	X	X	-	X	-
EA im Hospiz	-	X	X	X	-	
Mithilfe beim Gemeindefest	-	-	-	-	-	X
EA Krippenspiel	X	X	X		X	
WGF-LeiterInnen	X	X	X		X	
EA Kindergarten	X	X	X		X	
EA Sternsinger	X	X	X		X	
EA Familiengottesdienst	X	X	X		X	

Anlage B6 Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden

➔ Siehe https://praevention.drs.de/fileadmin/user_files/182/Dokumente/Handreichung_Orga-Praev-FB-Gemeinden_20210805_final.pdf

präventi
in der diözese
rottenburg-stuttgart



So organisieren Sie Basis-Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

nach dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
Kirchliches Amtsblatt 04.11.2019

Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und
Verwaltungszentren

Organisation Basis-Fortbildungen Prävention in Gemeinden und Dekanaten – Stand August 2021 1

Anlage B7 Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen mit Kontaktadressen

Liebe ehrenamtlich Engagierte,

Sie möchten Ihre Zeit, Ideen und Ihr Engagement in unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringen, den Glauben weitergeben, Freizeit sinnvoll gestalten. Wir freuen uns sehr darüber, die Kirche braucht solche Menschen wie Sie!

Nun werden Sie von uns gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vielleicht fragen Sie nach dem Sinn dieser Aktion, vielleicht fühlen Sie sich misstrauisch beäugt und ärgern sich. Warum solche Hürden vor Ihrem Engagement?!

Bitte lesen Sie einen Moment weiter. Wir sind überzeugt, dass Sie unser Anliegen verstehen werden.

Denn es geht um den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Sie sind uns als Träger anvertraut und sie haben das Recht, hier einen Ort vorzufinden, an dem ihre Seele und ihr Körper vor Übergriffen geschützt wird. Vielleicht nehmen ja auch Ihre eigenen Kinder an Aktivitäten der Kirche teil? Wir möchten, dass sie alle sich bei uns entfalten können, d.h. die frohe Botschaft hören und erleben können. Wie Sie wissen, gibt es auch in der katholischen Kirche und in unserer Diözese sexuellen Missbrauch durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die deutschen Bischöfe schreiben in der Rahmenordnung Prävention vom März 2020: *"Ziel der katholischen Kirche [...] ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden."*

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart baut daher den Schutz ihrer Anvertrauten systematisch aus. Auch unsere Kirchengemeinde hat ein institutionelles Schutzkonzept beschlossen. Ein Baustein daraus ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der ergänzenden Selbstauskunftserklärung, um die wir Sie jetzt bitten. Wir setzen damit eine staatliche Vorgabe um, die alle Organisationen betrifft, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, also z.B. auch Sportvereine und die Jugendfeuerwehr.

Es soll damit ausgeschlossen werden, dass jemand, der beispielsweise bereits wegen sexuellem Missbrauch verurteilt wurde, mit Kindern oder Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Denn: Missbrauchstäter machen sich in Organisationen oft „unersetzlich“ und bauen zunächst scheinbar liebevolle Beziehungen zu Heranwachsenden auf, die sie dann zunehmend für ihre sexuellen Machtbedürfnisse missbrauchen. Wir signalisieren ihnen mit unseren Maßnahmen: **Bei uns ist kein Raum für Missbrauch, und Opfer finden bei uns Unterstützung.**

Bitte nehmen Sie deshalb die Mühen auf sich: Besorgen Sie ein **Erweitertes Führungszeugnis** und unterschreiben Sie die „**Selbstauskunftserklärung**“.

Ein weiterer wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist der sog. „**Verhaltenskodex**“, den Sie auf der Rückseite finden. Er beschreibt unsere Werte und was wir uns vorgenommen haben. Bitte lesen Sie diesen aufmerksam und zeigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie diese Werte und Ziele teilen.

Zum Verständnis dieser Maßnahmen und Hintergründe bitten wir Sie außerdem, an der **Basis-Fortbildung/ Info-Veranstaltung über Prävention von sexualisierter Gewalt** am in teilzunehmen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Verpflichtungen aus Bischöflichen Gesetzen, die für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der ganzen Diözese gelten. Bei Fragen dazu informieren wir Sie gerne ausführlicher.

Unsere Kirchengemeinde soll ein sicherer und lebendiger Ort für alle sein, die hier miteinander leben und glauben. Wir wollen achtsam miteinander sein und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewiss können Sie diese Anliegen mittragen.

Herzlichen Dank für Ihr Mitwirken und für Ihr Engagement!

Ihr Pfarrer

Weitere Informationen

Homepage der diözesanen Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz des Bischöflichen Ordinariats <https://praevention.drs.de/>

Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Offene Gruppe "Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz":

<https://drs-map.viadesk.com/do/startpage?id=336444-737461727470616765>

Anlage C1 Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Muster-Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Rechtsträgers/Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin/Ehrenamtlichen

Ich,

.....

(Nachname, Vorname)

.....

(Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

.....

(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

.....

(Einrichtung, (Dienst)-ort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich informiere mich über

- die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,
- die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Selbstauskunftserklärung¹

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten hinsichtlich des Selbstauskunftserklärung die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (vgl. § 72a SGB VIII, Stand: April 2021).

Anlage C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Beschäftigte im Bereich der Bistums-Koda-Ordnung

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

.....
(Nachname, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich,

dass ich nicht gerichtlich bestraft¹

bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);

ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft¹⁴ bin:

Straftatbestand:

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls:

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Anlage C3a: Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Ehrenamtliche)

**Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim kirchlichen Träger
(Ehrenamtliche)**

Bestätigung für die Meldebehörde

Zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße; Hausnummer)

In unserer Einrichtung entsprechend § 30 a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bitten wir von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage C3b: Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Hauptamtliche)

**Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines
erweiterten Führungszeugnisses
beim Arbeitgeber**

Bestätigung für die Meldebehörde

Zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
beim Arbeitgeber

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße; Hausnummer)

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum Unterschrift

Anlage C4 Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Muster

zur Bestimmung der verantwortlichen Person

§ 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes besagt, dass für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/ eine Verantwortliche zu bestimmen ist. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten in einer Liste oder wahlweise Ablage in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen/ der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

für die Einsichtnahme und Entgegennahme sowie Erfassung der erweiterten Führungszeugnisse sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage C5 Beauftragung und Verschwiegenheitserklärung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Schutzkonzept der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen



Bestimmung der verantwortlichen Person

§ 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes besagt, dass für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/ eine Verantwortliche zu bestimmen ist. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten in einer Liste oder wahlweise Ablage in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen/ der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau

Hagelkrüs

Birgit

8.05.1966

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Assistentin des Leitenden Pfarrers, Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

für die Einsichtnahme und Entgegennahme sowie Erfassung der erweiterten Führungszeugnisse sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zuständig ist.

Esslingen, 8.11.2022

Ort und Datum

Unterschrift

**Erklärung zur Verschwiegenheit
für die verantwortliche Person nach § 4 Abs. 5 des Bischöflichen
Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im
Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart**

Sehr geehrte Frau Hagelkrüs,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Form der Anforderung und vor allem
Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse als verantwortliche Person mit
personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit auf die
Wahrung des Datengeheimnisses.

Es ist Ihnen nach § 4 KDO (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz) untersagt,
unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
(Datengeheimnis). Damit sind nach § 2 Abs. 1 KDO Einzelangaben über persönliche
oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person
(Betroffener) gemeint. Ob die in Frage stehende Information schützenswert erscheint
oder nicht, ist unbeachtlich. Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung
und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Die Verletzung des Datengeheimnisses kann eine Verletzung arbeits- oder
dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und kann entsprechende Konsequenzen haben.
Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an die
Personalabteilung zurück.

Esslingen, 8.11.2022



Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Stelle

(Auf diese Unterschrift kann ggf. auch verzichtet werden)

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden
Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet.

Esslingen, 8.11.2022



Ort, Datum Unterschrift der/des Verpflichteten

Anlage C6 Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme

Dokumentationsblatt für Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen:

Erfüllung der Verpflichtungen aus der Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/innen



**Dokumentationsblatt für Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen:
Erfüllung der Verpflichtungen aus der Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/innen**

Vor- und Nachname der <input type="checkbox"/> haupt- <input type="checkbox"/> neben- oder <input type="checkbox"/> ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht- nahme	Datum des erweiter- ten Füh- rungs- zeugnis- ses*	Liegt eine Verurteil- ung nach einer in § 72a SGB VIII ge- nannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung er- folgen?	Wurde die Selbst- auskunfts- Erklärung* unter- zeichnet und vorge- legt?	Wurde der Verhal- tenskodex* unter- zeichnet und vorge- legt?	Teilnahme- bescheinigung* für Fortbildung/ Info- Veranstaltung liegt vor. (Datum der Fort- bildung eintragen)	Unterschrift der/ des beauftragten Verantwortlichen
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

*Das erweiterte Führungszeugnis ist dem Träger zur Sichtung vorzulegen.
Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex (mit Original-Unterschriften) und die Kopie der Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildung werden beim Träger aufbewahrt.

Anlage C7 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege zur Veröffentlichung in der Gemeinde

Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick

Zur Meldung von Grenzübergreifen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Präventionsberaterin

Birgit Hagelkrüs
Assistentin des Leitenden Pfarrers
Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen
Mettinger Straße 2
73728 Esslingen
Tel. 0711 396919023
Mail birgit.hagelkrues@drs.de

Leitender Pfarrer

Stefan Möhler
Pfarrer
Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen
Mettinger Straße 2
73728 Esslingen
Tel. 0711 3969190
Mobil 0160 905 689 17
Mail stefan.moehler@drs.de

Dekan (falls der Pfarrer selbst beschuldigt ist)

Wird am 20.07.2023 neu gewählt

Ansprechpersonen/ Kommission Sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Geschäftsstelle

Telefon: 07472 169-783; Fax: 07472 169 – 83783

ksm-kontakt@ksm.drs.de

<http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html>

(Die KsM ist von der Gemeindeleitung auf jeden Fall zu informieren, wenn es Vorwürfe gegen Mitarbeitende der Kirchengemeinde gibt, dass sie sexuelle Übergriffe an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen hätten.)

Zur Beratung bei unklaren Situationen

Im Dekanat/Landkreis:

- Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt:

Wildwasser e.v.

Merkelstraße 16

73726 Esslingen

Tel.: 0711 / 355589 und 0711 / 3005290

Mail: info@wildwasser-esslingen.de

www.wildwasser-esslingen.de

- Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Psychologische Beratungsstelle Esslingen

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11

Tel.: 0711 / 3902-42671

- Ansprechpartner Dekanat

Thomas Hermann

Präventionskoordinator Dekanat

Pastoralreferent

GKG Neckar-Aich

Telefon: 07127 5619-3

Thomas.hermann@drs.de

- Zuständige Fachberatungsstelle für Kindertagesstätten des Landesverbandes Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. bzw. des Caritasverbandes für Stuttgart e.V.

Caritas Fils-Neckar-Alb

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Werastraße 20

72622 Nürtingen

Tel: 07022 / 215-80

Mail: info@pfl-esslingen-nuertingen.de

www.pfl-esslingen-nuertingen.de

Außenstelle Esslingen

Mettinger Straße 123

73728 Esslingen

Tel: 0711 / 396954-40 (Mail wie oben)

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit:

Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Festnetznummer: 07153 3001 234

Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14

kinderschutz@bdkj.info

- Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöfl. Ordinariat

Telefon: 07472 169-385

praevention@drs.de

www.praevention.drs.de

Bundesweite anonyme Unterstützung:

Angebote des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragter-missbrauch.de)

- „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

- www.hilfeportal-missbrauch.de

Das "Hilfeportal Missbrauch" im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

Anlage C8 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

(20) Formular für den Bericht an die Kommission sexueller Missbrauch

VERTRAULICH
An die
Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

1. Berichterstatter	
2. Betroffene Einrichtung	
3. Sachverhalt	
4. Ergebnis der Ermittlungen	
5. Eingeleitete Maßnahmen	
6. Staatsanwaltschaft eingeschaltet	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
7. Bischof informiert	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Datum	Unterschrift

Schutz- und Präventionskonzept

Jugendtreff Sunshine

Folgende Maßnahmen werden im Jugendtreff Sulzgries im Rahmen des Schutzkonzeptes umgesetzt:

- Schulung zur Kindeswohlgefährdung ist Teil der regelmäßig durchgeführten Jugendleiter/innen-Schulung (für angehende Jugendleiter/innen ab 14 Jahre).
- Information zum Präventionskonzept und Kindeswohlgefährdung ist Teil des Handbuchs für Jugendleiter/innen.
- Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unterschreiben im Rahmen der Jugendleiter/innen-Schulung die Ehren- und Verpflichtungserklärung.
- Die Ehrenerklärungen der Ehrenamtlichen werden von den Mitarbeitern im Jugendtreff Sulzgries abgelegt.
- Das Schutzkonzept der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen ist Grundlage für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.
- Externe Ansprechperson bei Verdachtsfällen ist das Kinderschutzteam BDKJ/BJA. Telefonnummer ist bekannt.
- Beide hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendtreffs Sunshine haben als Mitarbeiter/innen der Diözese ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.
- Das Präventions- und Schutzkonzept wird regelmäßig, mindestens 1x/Jahr im Dienstgespräch mit den Vorgesetzten angesprochen und Maßnahmen bzw. weitere Schritte reflektiert.

Esslingen, 06.12.2017

Anlage D2 Schutzkonzept Katholische Kindertagesstätten Esslingen



Als PDF beigefügt

SCHUTZ

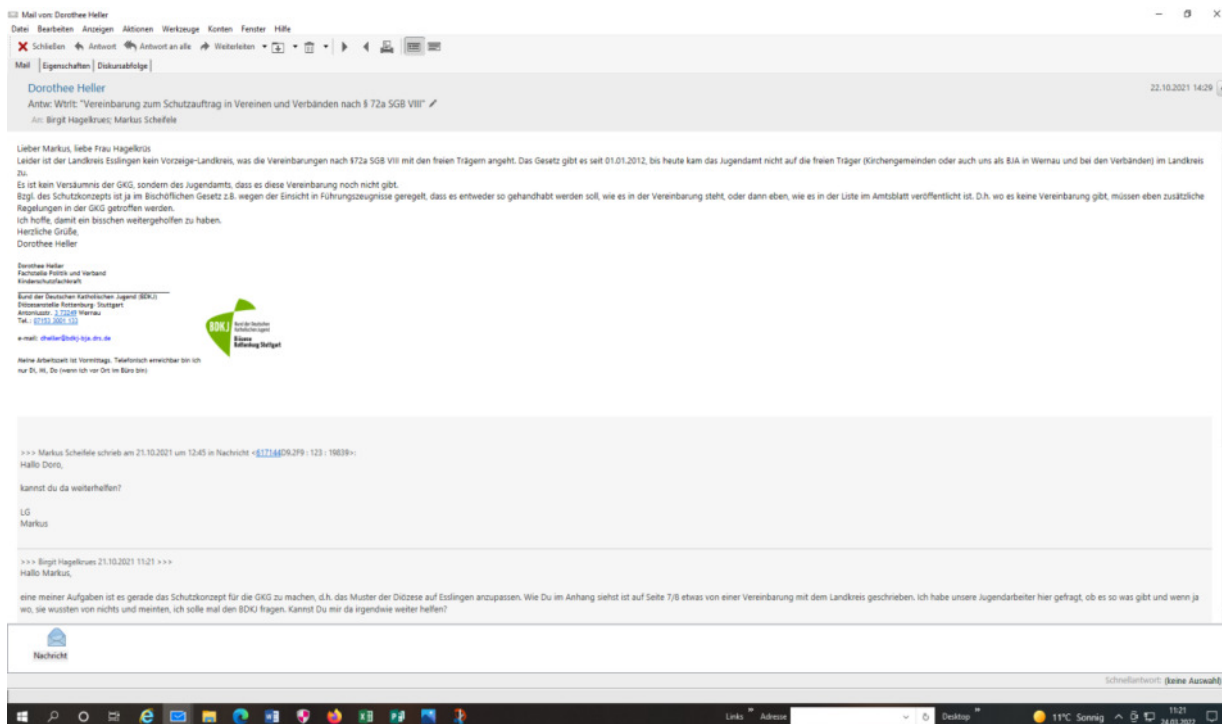
KONZEP

Schutzkonzept
Katholische Kindertagesstätten
Esslingen

von den Leiterinnen
der neun Kitas erarbeitet

Katholische
Kirche
Esslingen

Anlage D3 Mail zu „Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72a SGB VIII“



Lieber Markus, liebe Frau Hagekrus

Leider ist der Landkreis Esslingen kein Vorzeige-Landkreis, was die Vereinbarungen nach §72a SGB VIII mit den freien Trägern angeht. Das Gesetz gibt es seit 01.01.2012, bis heute kam das Jugendamt nicht auf die freien Träger (Kirchengemeinden oder auch uns als BJA in Wernau und bei den Verbänden) im Landkreis zu. Es ist kein Versäumnis der GKG, sondern des Jugendamts, dass es diese Vereinbarung noch nicht gibt.

Bzgl. des Schutzkonzepts ist ja im Bischöflichen Gesetz z.B. wegen der Einsicht in Führungszeugnisse geregelt, dass es entweder so gehandhabt werden soll, wie es in der Vereinbarung steht, oder dann eben, wie es in der Liste im Amtsblatt veröffentlicht ist. D.h. wo es keine Vereinbarung gibt, müssen eben zusätzliche Regelungen in der GKG getroffen werden.

Ich hoffe, damit ein bisschen weitergeholfen zu haben.

Herzliche Grüße,

Dorothee Heller

Dorothee Heller
Fachstelle Politik und Verband
Kinderschutzfachkraft

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Diözesanstelle Rottenburg- Stuttgart
Antoniusstr. [3 73249](https://www.bdkj.de) Wernau
Tel.: [07153 3001 133](https://www.bdkj.de)

Anlage D4 Fragebogen für Gruppenleiter:innen zur „Risikoanalyse“

(siehe extra Seite im Querformat)